

Als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan wird ab 1. Januar 2023 das Digitale Amtsblatt Schweiz definiert.

Mit Beschluss-Nr. 2022-148 vom 23. August 2022 hat der Gemeinderat die Änderung des amtlichen Publikationsorgans beschlossen. Per 1. Januar 2023 ist das Digitale Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) das rechtsverbindliche amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Langnau am Albis.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Entscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsgültigkeit hat die amtliche Publikation auf der Webseite der Gemeinde Langnau am Albis (www.langnauamalbis.ch).

02.09.2022

Gemeinderat Langnau am Albis



Publikationen

- | | |
|------------|---|
| 02.09.2022 | Zürcher Regionalzeitungen AG
inserate@zsz.ch
(mit Logo Langnau am Albis) |
| 02.09.2022 | Webseite Gemeinde Langnau am Albis |